

3711/AB XXI.GP

Eingelangt am: 12.06.2002

BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gerhard REHEIS, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "die strafrechtliche Beurteilung des Exorzismus" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu1:

Wie dem der Anfrage beigeschlossenen Artikel entnommen werden kann, besteht der Exorzismus aus Gesten wie dem Handauflegen, dem Besprengen mit Weihwasser und dem Sprechen von Gebeten. Durch derartige Handlungen wird per se normalerweise kein Straftatbestand erfüllt. Es müssen also, um allenfalls einen gerichtlich strafbaren Tatbestand zu erfüllen, die von dem jeweiligen Tatbestand vorausgesetzten Tatbestandselemente vorliegen.

So verlangt etwa der Tatbestand der Kurpfuscherei, dass jemand ohne die zur Ausübung des ärztlichen Berufes erforderliche Ausbildung erhalten zu haben, eine Tätigkeit, die Ärzten vorbehalten ist, das sind im Wesentlichen die Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Krankheiten bzw. die Behandlung solcher Zustände, in Bezug auf eine größere Zahl von Menschen, das sind etwa zehn Menschen, gewerbsmäßig ausübt, das heißt in der Absicht handelt, sich durch die wiederkehrende Begehung derartiger Handlungen eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.

Auf die Art und Weise, wie die Ärzten vorbehaltene Tätigkeit vom Täter ausgeübt wird, kommt es dabei grundsätzlich nicht an; so hat der Oberste Gerichtshof im Zu-

sammenhang mit Handauflegung das mögliche Vorliegen des Tatbestands der Kurpfuscherei bejaht. In diesem Sinn ist es bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen theoretisch denkbar, dass man bei Ausübung des Exorzismus den Tatbestand der Kurpfuscherei verwirklicht.

Denkbar wäre etwa auch, dass jemand durch Gewalt oder gefährliche Drohung dazu verhalten würde, einen Exorzismus über sich ergehen zu lassen. Dadurch könnte der Tatbestand der Nötigung vorliegen. Der Tatbestand der Körperverletzung könnte beispielsweise dann verwirklicht sein, wenn jemand, obwohl er dazu verpflichtet ist, dem Betroffenen eine entsprechende medizinische Behandlung zukommen bzw. angedeihen zu lassen, dies unterlässt (und statt dessen einen Exorzismus durchführt oder durchführen lässt) und durch diese Unterlassung eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung bei dem Betroffenen bewirkt.

Zu 1a:

Von absurden Fallkonstellationen abgesehen, wie etwa, dass die Besprengung mit Weihwasser auf eine Art und Weise erfolgt, dass dadurch eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung hervorgerufen würde, wird man - wie gesagt - davon ausgehen können, dass die Vornahme eines Exorzismus per se keine Körperverletzungen hervorruft. Die Frage der Einwilligung nach § 90 StGB wird sich daher insofern kaum stellen. Am ehesten realistisch erscheinen - wenn überhaupt (siehe auch dazu den der Anfrage beigeschlossenen Artikel) - Fallkonstellationen, in denen jemandem die nötige medizinische Behandlung vorenthalten wird. Wenn nun ein ein-sichtsfähiger Mensch Derartigem zustimmt, d.h. dass er oder sie eine Behandlung nicht wünscht, so wäre ein derartiger Wunsch grundsätzlich nicht nur beachtlich, sondern könnte ein Verstoß dagegen sogar den Tatbestand der eigenmächtigen Heilbehandlung nach § 110 StGB verwirklichen.

Zu 2 und 2a:

Weder dem Bundesministerium für Justiz noch den staatsanwaltschaftlichen Behörden sind Strafverfahren bekannt, die Fälle von Exorzismus zum Gegenstand hatten.

Zu 3:

Über die Ausübung des Exorzismus gibt es im Bundesministerium für Justiz keine statistischen Aufzeichnungen.

Zu3b:

Der Exorzismus stellt grundsätzlich kein strafrechtliches Phänomen dar. Im Übrigen führt das Bundesministerium für Justiz nur in ganz wenigen Ausnahmefällen - etwa in Bezug auf Umweldelikte - eigene Statistiken hinsichtlich strafbarer Taten.